



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Bundesministerium für Bildung und Frauen  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

|                                     |               |                                |                                             |
|-------------------------------------|---------------|--------------------------------|---------------------------------------------|
| Ihr Zeichen                         | Unser Zeichen | Bearbeiter/in                  | Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65 4</b> Datum |
| BMBF-<br>13.570/0006-<br>III/2/2015 | BAK/BP        | Renate Belschan-<br>Casagrande | DW 3108 DW 3108 24.08.2015                  |

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der die Lehrpläne für gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, Fachschulen für wirtschaftliche Berufe, Fachschulen für Sozialberufe, Höhere gewerbliche und kunstgewerbliche Lehranstalten sowie Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe erlassen, die Verordnung über Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen geändert, die Verordnung über die Lehrpläne für die Fachschule für wirtschaftliche Berufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, die Verordnung über den Lehrplan der Fachschule für Sozialberufe, die Verordnung über die Lehrpläne der dreijährigen Fachschule und der Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe sowie die Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten aufgehoben und die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung geändert werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

**Aufgrund der Neuorganisation der Oberstufe ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen ist es notwendig, die Lehrpläne dem neuen System anzupassen. In dem vorliegenden Entwurf wurden die Lehrpläne gemäß der Oberstufenreform adaptiert, die Bildungsstandards wurden integriert, die Bildungs- und Lehraufgaben kompetenzorientiert formuliert und auf die einzelnen Semester aufgeteilt.**

**Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Verordnungsentwurf, ersucht aber folgende Anmerkungen zu berücksichtigen.**

Zeitgemäße Bezeichnung wirtschaftsberuflicher Schultypen

Die BAK weist darauf hin, dass die Bezeichnungen „Einjährige Haushaltungsschule“ sowie „Zweijährige Hauswirtschaftsschule“ veraltet sind und nicht mit den aktuellen Inhalten der reform- und kompetenzorientierten Lehrplänen korrespondieren. Eine zeitgemäße Bezeichnung für diese Schulen wäre dringend erforderlich.

Zum Bereich Pflichtpraktikum in den Lehrplänen ersuchen wir um folgende Korrekturen

In der überwiegenden Zahl der vorliegenden Lehrpläne wird die Dauer des Pflichtpraktikums in Wochen angeführt. In einigen wenigen Lehrplänen (zB im Lehrplan Anlage A4 oder Anlage B5) wird die Dauer in Monaten angeführt. Die BAK regt an, die Dauer des Pflichtpraktikums ausschließlich in Wochen bei allen Lehrplänen anzuführen.

Im Lehrplan Anlage A10 „Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe. Fachrichtung: Umwelt und Wirtschaft“ werden in der Stundentafel für das Pflichtpraktikum 12 Wochen zwischen dem III. und IV. Jahrgang ausgewiesen. Bei der ausführlichen Beschreibung des Pflichtpraktikums (S. 105) heißt es, dass das Pflichtpraktikum „zwischen dem II. und V. Jahrgang im Ausmaß von insgesamt 8 Wochen (Vollzeit)“ zu erfolgen hat. Hier muss die Dauer sowie der Zeitpunkt des Praktikums korrigiert werden.

Im Lehrplan Anlage C5 „Kolleg für Mode. Fachrichtung Modedesign Damen / Herren“ werden in der Stundentafel beim Pflichtpraktikum sowohl „4 Wochen Betriebspraxis zwischen dem 2. und 3. Semester“ ausgewiesen als auch „16 Wochen vor Eintritt in die 3. Klasse“. Bei den 16 Wochen handelt es sich vermutlich um einen Irrtum, ebenso bei der 3. Klasse. Das Kolleg besteht „nur“ aus 4 Semestern. Auch hier wird um Korrektur ersucht.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der oben angeführten Änderungsvorschläge und Anmerkungen.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.